

NEUE REGELN ZUR VIRTUELLEN VERSAMMLUNG

§ 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder

(...)

(7) Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.

§ 43b Formen der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
4. als Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in
 - a) eine Erörterungsphase, die abgehalten wird
 - aa) als virtuelle Versammlung oder
 - bb) als hybride Versammlung und
 - b) ein zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase.

(2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass

1. in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und
2. die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.

(3) Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass

1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und
2. alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

(4) Bei einer hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass

1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird,
2. die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und
3. der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind.

Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

(5) Bei einer Versammlung im gestreckten Verfahren muss sichergestellt sein, dass

1. während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 3 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist,
2. während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 4 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und
3. während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Stimmrechte nach Satz 1 Nummer 3 ausgeübt werden können.

(6) Vorbehaltlich einer Satzungsbestimmung nach Satz 3 entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form

1. der Versammlung nach Absatz 1 und
2. der Erörterungsphase nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b, falls eine Entscheidung für eine Versammlung im gestreckten Verfahren getroffen wurde.

Hat die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten. Können sich Vorstand und Aufsichtsrat oder Vorstand und der Bevollmächtigte nach Satz 2 nicht nach Satz 1 auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung abzuhalten. Die Satzung kann eine in Absatz 1 bestimmte Form der Versammlung festlegen oder das Auswahlermessen nach Satz 1 beschränken. Die Abhaltung einer Präsenzversammlung kann nach Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

(7) Mitglieder, die an einer Versammlung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

§ 46 Form und Frist der Einberufung

(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:

1. die Tagesordnung,
2. die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1,
3. im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und
4. im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.

Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

(3) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 47 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 43b Absatz 1 und im Fall von § 43b Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 Buchstabe a ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Im Fall von Versammlungen nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Mitglieder beizufügen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. In diesem Verzeichnis ist zu jedem Mitglied die Art der Stimmabgabe anzugeben.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenen Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 51 Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung

(1) Ein Beschluss der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat erhoben werden.

(2) Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, dass die Einberufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Anfechtung befugt, ebenso jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder wenn es ersatzpflichtig werden würde.

(2a) Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung nach § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 kann nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen der elektronischen Kommunikation zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat, sofern dieser nicht selbst klagt, vertreten; § 39 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(4) Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich vom Vorstand in den für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

(5) Soweit der Beschluss durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt ist, wirkt dieses Urteil auch gegenüber den Mitgliedern der Genossenschaft, die nicht Partei des Rechtsstreits waren. Ist der Beschluss in das Genossenschaftsregister eingetragen, hat der Vorstand dem Registergericht das Urteil einzureichen und dessen Eintragung zu beantragen. Eine gerichtliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt nur, wenn der eingetragene Beschluss veröffentlicht worden war.

GESETZESBEGRÜNDUNG

Zu Artikel 6 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes):

In der genossenschaftlichen Praxis besteht ein Bedürfnis, auch nach Auslaufen der Regelungen in § 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) eine gesetzliche Grundlage für das Abhalten von Generalversammlungen unter gänzlicher oder teilweiser Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zur Verfügung zu haben. Dabei rechtfertigen die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Umstände bei Genossenschaften eine vom Aktienrecht abweichende Regelung, insbesondere eine stärkere Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat. Bei der Genossenschaft gilt der Grundsatz der Selbstorganschaft, d.h. alle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen selbst Mitglieder der Genossenschaft sein, und es bestehen wechselseitige Treuepflichten. Es gibt viele kleine, ehrenamtlich geführte Genossenschaften, für die der Aufwand einer Satzungsänderung zur Einführung alternativer Formen der Generalversammlung zu belastend ist – zumal dann, wenn sie ohnehin nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch machen wollen. Schließlich ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Gegenstand der regelmäßigen Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband. Aus diesen Gründen soll basierend auf den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation im Genossenschaftsbereich eine gesetzliche, satzungsunabhängige Grundlage für das Abhalten alternativer Formen der Generalversammlung geschaffen werden.

Zu Nummer 1 (Streichung des § 43 Absatz 7 GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Regelungen des § 43 Absatz 7 sind nunmehr in § 43b Absatz 2 enthalten, so dass der Absatz aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 2 (Einfügung des neuen § 43b GenG)

§ 43b schafft einen gesetzlichen Rahmen, der es Genossenschaften ermöglicht, für Generalversammlungen neben der bewährten Form der Präsenzversammlung auch alternative Versammlungsformen unter Nutzung elektronischer Kommunikationswege zu nutzen. Genossenschaften werden in die Lage versetzt, eine der insgesamt vier nach § 43b möglichen und jeweils vollwertigen Versammlungsformen zu wählen. Diese Wahlmöglichkeit erleichtert es Genossenschaften, Generalversammlungen stets rechtssicher durchzuführen, sich bei deren Abhaltung aber gleichzeitig flexibel an aktuellen Auswirkungen der fortschreitenden Digitalisierung sowie auch sonstigen äußeren Umständen zu orientieren, beispielsweise an etwaigen pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen.

Während Absatz 1 hierzu die verschiedenen Formen der Versammlung beschreibt, regeln die Absätze 2 bis 5 die Bedingungen, die für die einzelnen Formen jeweils gelten. Die Sicherstellung dieser Bedingungen gehört zu den Pflichten des Vorstands, d.h. dies ist im Rahmen der regelmäßigen Geschäftsführungsprüfung vom Prüfungsverband zu prüfen und ggf. zu beanstanden.

Für die virtuelle und hybride Form der Versammlung sowie für die Versammlung im gestreckten Verfahren regeln die Absätze 3 bis 5 dabei die Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um diese alternativen Versammlungsformen nutzen zu können. Über diese Mindestvoraussetzungen hinaus kann die Genossenschaft zu Einzelfragen der Ausgestaltung einer Generalversammlung selbst Regelungen treffen, wie beispielsweise zu Form und Fristen der Stimmabgabe. Die generelle Möglichkeit zur Nutzung alternativer Versammlungsformen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 setzt dabei keine ausdrückliche Satzungsregelung voraus. Dadurch wird vermieden, dass Genossenschaften, die grundsätzlich an der bewährten Präsenzversammlung festhalten wollen, jedoch in speziellen Situationen die Nutzung alternativer Formen erwägen würden, hierfür vorab eine Satzungsänderung durchführen müssen. Hierbei ist insbesondere an kleinere Genossenschaften zu denken, für die die Kosten und der Aufwand einer solchen Satzungsänderung abschreckend wirken könnten. Als spezielle Situationen im genannten Sinne kommt die Geltung von Kontaktbeschränkungen in Frage, aber auch andere unvorhergesehene Umstände, die gegen die Durchführung einer Präsenzversammlung sprechen.

§ 43b gilt auch für Generalversammlungen, die aus Vertretern der Mitglieder besteht (Vertreterversammlungen).

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt die vier verschiedenen Formen auf, in denen eine General- bzw. Vertreterversammlung stattfinden kann. Die vier Formen sind generell als gleichwertig anzusehen. Lediglich für den Fall, dass keine Entscheidung über die Form der Versammlung zustande kommt, sieht die Auffangregelung in Absatz 6 Satz 3 vor, dass eine Präsenzversammlung durchzuführen ist.

Für die Präsenzversammlung ist nach Nummer 1 erforderlich, dass die Versammlung an einem Ort abgehalten wird, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind. Damit wird die Präsenzversammlung beschrieben, die schon bisher die Grundform einer Generalversammlung darstellt, ohne dass damit Änderungen gegenüber den schon bisher geltenden Anforderungen an eine solche verbunden sind.

Die virtuelle Versammlung nach Nummer 2 baut auf der bisher nach § 43 Absatz 7 bestehenden Möglichkeit auf, Beschlüsse schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zu fassen und damit Generalversammlungen auch ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort zu ermöglichen. Die virtuelle Versammlung findet gänzlich ohne gemeinsame physische Anwesenheit am Versammlungsort statt – sowohl im Hinblick auf die Erörterungsphase als auch im Hinblick auf die Abstimmungsphase.

Die hybride Versammlung nach Nummer 3 stellt eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung dar. Mitglieder können also wählen, ob sie am Versammlungsort physisch anwesend sein oder virtuell teilnehmen wollen.

Die Versammlung im gestreckten Verfahren nach Nummer 4 ermöglicht es schließlich, die Formate der virtuellen bzw. der hybriden Versammlung nur für die Erörterungsphase zu nutzen, die Abstimmung davon jedoch zeitlich getrennt im schriftlichen oder elektronischen Wege stattfinden zu lassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält und präzisiert die Regelungen des bisherigen § 43 Absatz 7 zur Präsenzversammlung.

Zu Absatz 3

Mindestbedingung einer virtuellen Versammlung ist, dass der gesamte Versammlungsverlauf für alle teilnehmenden Mitglieder mitgeteilt werden muss. Dies kann schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Bei einer schriftlichen Mitteilung ist vor allem an den papiergebundenen Versand bzw. ein entsprechendes Umlaufverfahren zu denken. Die Möglichkeit der Mitteilung im Wege elektronischer Kommunikation ist weit zu verstehen. Sie kann durch audiovisuelle Übertragung erfolgen, aber auch durch die Ermöglichung der Teilnahme an digitalen Chatformaten oder Internetforen. Dabei ist im Rahmen einer virtuellen Versammlung auch eine Kombination aus schriftlicher und elektronischer Kommunikation denkbar.

Ferner muss sichergestellt sein, dass alle teilnehmenden Mitglieder auch ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einzelheiten, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte in diesem Sinne ausgeübt werden können, können in der Satzung geregelt werden, müssen aber zumindest in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt werden (s. § 46).

Zu Absatz 4

Mindestbedingung einer hybriden Versammlung ist, dass der gesamte Versammlungsverlauf für alle teilnehmenden Personen im Wege der elektronischen Kommunikation übertragen wird und sichergestellt ist, dass die ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmenden Personen ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Versammlungsort anwesende Mitglieder vertreten sind.

Nach Nummer 3 müssen nicht alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats am Versammlungsort sein, so dass es unschädlich ist, wenn einzelne Mitglieder z.B. krankheits- oder quarantänebedingt fehlen.

Zu Absatz 5

Die Versammlung im gestreckten Verfahren soll insbesondere eine Alternative für kleinere Genossenschaften sein, die befürchten, nicht die nötige technische Ausstattung zu haben, um virtuelle Abstimmungen rechtssicher durchzuführen. Bei der Versammlung im gestreckten Verfahren muss es eine Erörterungsphase geben, in der die Mitglieder ihre Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Erörterungsphase kann als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung stattfinden. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Gerade

eine Abstimmung per Brief kann kleineren Genossenschaften die rechtssichere Dokumentation erleichtern.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 entscheiden, solange die Satzung nichts anderes regelt, Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder darüber, in welcher Form die Generalversammlung stattfindet. Satz 2 regelt als Ausnahme zu § 9 Absatz 1 Satz 3 GenG, dass bei Genossenschaften ohne Aufsichtsrat nicht die gesamte Generalversammlung die Aufgabe des Aufsichtsrats übernimmt, was nicht praktikabel wäre, sondern ein von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählter Bevollmächtigter.

Satz 3 soll ausschließen, dass durch Nichtbeschließen über die Form der Generalversammlung die Durchführung einer Generalversammlung verzögert wird. Kann eine Entscheidung darüber nicht herbeigeführt werden, ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Nach Satz 4 kann die Satzung zum einen eine bestimmte Form der Versammlung festlegen. Dies bedeutet, dass Genossenschaften, die schon derzeit eine virtuelle Versammlung in ihrer Satzung vorsehen, die Satzung nicht ändern müssen. Zum anderen kann die Satzung das Auswahlermessen nach Satz 1 z. B. dahingehend beschränken, dass nur bestimmte Formen gewählt werden dürfen oder dass eine andere Form als die der Präsenzversammlung nur gewählt werden darf, wenn eine Präsenzversammlung z.B. wegen pandemiebedingten Versammlungsverbots nicht möglich ist. Nicht möglich ist es jedoch, durch Satzungsregelungen die Durchführung einer Präsenzversammlung auszuschließen – ansonsten könnte diese bei entsprechender Satzungsregelung ihre Funktion als Auffangform nach Satz 3 nicht erfüllen.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 gelten Mitglieder, die an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, als erschienen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 46 Absatz 1 Satz 2 GenG)

Die Einzelheiten, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können, können in der Satzung geregelt werden, müssen aber zumindest in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung § 47 Absatz 1 Satz 2 GenG)

In die Niederschrift ist auch die Form der Versammlung sowie im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase aufzunehmen.

Zu Nummer 5 (Änderung § 47 Absatz 1 GenG)

Der neue Satz 3 in § 47 Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 GesRuaCOVBekG.

Zu Nummer 6 (Änderung § 51 GenG)

Der neue Absatz 2a in § 51 übernimmt die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 4 GesRuaCOVBekG.